Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland in der Fassung der 1. Änderung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.10.2015

Gliederung

liederung	
I. II. III. IV. V.	Präambel Träger von Anderen Angeboten Vorbereitung, Räume und Ausstattung Verfahren, Finanzierung Betreuungsformen Anderer Angebote
V A. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Eltern-Kind-Gruppen Definition, Ziele und Inhalte Vernetzung Betreuungszeiten Struktur Personal Finanzierung Elternbeiträge
V B. 1. 2. 3. 4. 5. 6.	Kinderspielgruppen Definition, Ziele und Inhalte Betreuungszeiten Struktur Personal Verfahren und Finanzierung Elternbeiträge
V C. 1. 2. 3. 4. 5. 6.	Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter Definition, Ziele und Inhalte Betreuungszeiten Struktur Personal Verfahren und Finanzierung Elternbeiträge
VI. VII. VIII. IX.	Elternarbeit und Partizipation Verbindung der Angebote mit kommerziellen Angeboten Evaluation und Qualitätssicherung Inkrafttreten dieser Richtlinie

I. Präambel

Die Differenzierung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung ist eine Aufgabe, die sich aus den Veränderungen der Familienformen, der Lebenslagen und Arbeitszeiten von Eltern ergibt. Kindertagesbetreuung kann sich nicht an der Durchschnittsfamilie und dem Normalarbeitstag orientieren, sondern muss bedarfsgerecht und flexibel weiterentwickelt werden.

Im Kita-Gesetz des Landes Brandenburg wurde die Kindertagesbetreuung im Jahr 2000 um die Kindertagespflege bereichert. Durch das Vierte Änderungsgesetz 2003 wurde das Spektrum dergestalt erweitert, dass nun der Bedarf des Kindes selbst als Maßstab des Betreuungsangebotes gilt, vgl. § 1 Abs. 4 Kita-G. Danach können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote bedarfserfüllend sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 Kita-Gesetz gewährleisten.

Die Betreuungsangebote können durchaus niedrigschwelliger und zeitlich begrenzter sein. Uneingeschränkt ist aber auch hier der Auftrag des KitaG zu beachten, insbesondere

- das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes,
- feste Bezugspersonen und stabile Bindungen,
- Verlässlichkeit des Angebotes für die Familie.

Gem. § 80 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung Vorsorge zu treffen und bedarfsgerechte Angebote, Einrichtungen und Dienste zu planen.

Die Weiterentwicklung der Angebotsformen ist auch im Interesse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden, da durch diese anderen Angebote bestehende Betreuungsansprüche, Versorgungsaufträge und Aufgaben der Daseinsvorsorge preiswert und wirkungsvoll erfüllt werden können (vgl. Rundschreiben des MBJS, Detlef Diskowski: Folgen der Differenzierung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung, 02.03.2010). Es gilt, durch bessere Vernetzung und Ressourcennutzung Kindertagesbetreuung zu optimieren, dabei aber zugleich die Angebotspalette zu erweitern und Vielfalt zu fördern. Für die Anderen Angebote gelten die für Kindertagesstätten getroffenen Regelungen des KitaG entsprechend (§ 2 Abs. 4 KitaG); sie sind also sinngemäß anzuwenden.

Mit den Eltern-Kind-Gruppen, die von 2009 bis 2011 vom Land Brandenburg gefördert wurden, ist eine akzeptierte und hoch angesehene Angebotsform der Kindertagesbetreuung in Verbindung mit Effekten der Elternbildung und Familienhilfe entwickelt worden. Das ist der richtige Weg, der auch im Landkreis Havelland weiter beschritten wird.

Die vorliegende Richtlinie soll nicht als abgeschlossenen Katalog Anderer Angebote zu verstehen sein. Die Angebotspalette darf erweitert werden. Weitere bedarfsgerechte Angebotsformen können nach ihrer Etablierung in die Richtlinie einfließen.

II. Träger von Anderen Angeboten

Träger von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung können sein:

- Kommunen des Landkreises Havelland
- in der Betreuung von Kindern erfahrene Träger der freien Jugendhilfe
- konfessionelle Träger
- Wohlfahrtsverbände
- Vereine mit entsprechendem Satzungszweck
- wirtschaftliche Unternehmen (Einzelunternehmen, GbR, GmbH)

Die Träger müssen die Anforderungen des § 14 KitaG erfüllen und anerkannter Träger der Jugendhilfe sein oder dieses in absehbarer Zeit anstreben.

Bewerben sich mehrere Träger gleichzeitig für ein vergleichbares bedarfserfüllendes Angebot, gelten folgende Grundsätze:

- freie Träger vor kommunalen Trägern,
- im Bereich Kindertagesbetreuung erfahrene Träger vor damit unerfahrenen Trägern.

III. Vorbereitung, Räume und Ausstattung

Die für die Nutzung durch Andere Angebote vorgesehenen Räumlichkeiten müssen durch ihre Größe, Ausstattung und Lage den alterspezifischen Bedürfnissen der Kinder nach vielfältigen Aktivitäten, nach Ruhe, Sicherheit und Gesundheitsförderung Rechnung tragen.

Bei der Auswahl der Räume sind zu berücksichtigen:

- die Erreichbarkeit durch die Eltern
- die Lage der Räume (für 0-3-jährige Kinder möglichst im Erdgeschoss)
- eine eigene Außenspielfläche oder die Erreichbarkeit eines Spielplatzes
- eine angemessene Größe der Räume (ausreichend Spielfläche)
- geeigneter Sanitärbereich, für die Kleinkindbetreuung ein Wickelbereich
- Küche im erforderlichen Umfang
- geeignete Beleuchtung, Bodenbelag, Schallschutz, Heizung

Zur Grundausstattung gehören:

- kindgerechtes Mobiliar
- anregendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Rückzugs- und Ruheplätze
- Telefon

Bei der Auswahl und Einrichtung der Räumlichkeiten sind zu beteiligen:

- das Bauordnungsamt des Landkreises
- die Brandschutzbehörde des Landkreises.
- das Gesundheitsamt des Landkreises
- das Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises
- das Landesjugendamt

Für den Betrieb eines Anderen Angebotes nach dieser Richtlinie wird eine <u>Betriebserlaubnis</u> der obersten Landesjugendbehörde gem. § 45 SGB VIII benötigt, sofern nicht in jedem Fall und zu jeder Zeit die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aller Kinder anwesend sind. Dies ist insbesondere bei der Einrichtung von Eltern-Kind-Gruppen zu prüfen. Bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis werden die Regelungen des KitaG und der Kita-Personalverordnung sinngemäß angewendet.

Die <u>Versorgung</u> der Kinder mit Getränken ist in jedem Angebot sicher zu stellen. Darüber hinaus ist eine Versorgung abzusichern, wenn der zeitliche Betreuungsumfang dies erforderlich macht. Regelungen zur Versorgung trifft der Träger separat mit den Eltern.

IV. Verfahren, Finanzierung

In die Vorbereitungen für die Einrichtung eines Anderen Angebotes der Kindertagesbetreuung sind Landesjugendamt, Landkreis <u>und Standortgemeinde</u> einzubeziehen, sofern eine Betriebserlaubnis und eine öffentliche Finanzierung beantragt werden soll. Im Ergebnis dieser Abstimmungen reichen Träger, die ein Anderes Angebot einrichten wollen, eine Konzeption beim Landkreis Havelland ein. In der Konzeption müssen Aussagen enthalten sein über:

- a) den Träger selbst
- b) Bedarfsbegründung
- c) Ziele und Inhalte des beabsichtigten Angebotes (Orientierung an § 3 KitaG)
 - pädagogische Schwerpunkte
 - Kinderschutz
 - Gestaltung von Übergängen und Eingewöhnung
 - Elternarbeit
 - Qualitätssicherung
- d) Öffnungszeiten und Gruppenstruktur
- e) Betreuungspersonal und dessen Qualifikation
- f) Räumlichkeiten und Ausstattung
- g) Kosten- und Finanzierungsplan
- h) beabsichtigte Erhebung von Elternbeiträgen
- i) beabsichtigte Versorgungsregelung
- j) Antrag auf Bezuschussung

Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind:

- Betreuungsbedarf ist vorhanden und mit Kommune abgestimmt,
- die Konzeption des Trägers überzeugt,
- das Andere Angebot ist angemessen und wirtschaftlich konzipiert,
- erforderliche Rahmenbedingungen sind vorhanden,
- Betriebserlaubnis des LJA liegt ggf. vor,
- Kommune ist bereit, sich an den Sach- und Personalkosten zu beteiligen, soweit diese nicht durch Zuschüsse und ggf. Elternbeiträge gedeckt sind,
- Haushaltsmittel des Landkreises Havelland stehen zur Verfügung,

kann eine <u>Leistungsvereinbarung zwischen Landkreis, Träger und Kommune</u> geschlossen werden. Die Vereinbarung gilt zunächst für ein Schul- bzw. Kita-Jahr.

Es können auch Leistungsvereinbarungen im Einzelfall zu neuen, in dieser Richtlinie nicht aufgeführten Betreuungsformen geschlossen werden, soweit diese vom Träger, der Kommune und dem Landkreis Havelland als bedarfsgerechte und rechtsanspruchserfüllende Andere Angebote befürwortet werden.

Die Zuschüsse werden vom Landkreis Havelland als Zuschüsse zu den Personalkosten für das Andere Angebot gewährt. Die Finanzierung orientiert sich sinngemäß an den Bestimmungen des § 16 KitaG. Als Verwendungsnachweis hat der Träger jährlich zum Stichtag 15.03. des Folgejahres die tatsächlichen Kosten für das eingesetzte Betreuungspersonal einzureichen.

Gem. § 16 Abs. 1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Bei den Anderen Angeboten muss differenziert werden, inwiefern Elternbeiträge als Geldleistung erhoben werden sollen und können (vgl. Ausführungen zu den einzelnen Betreuungsformen).

Soweit noch nicht geschehen, werden zwischen Träger und Landkreis Vereinbarungen nach § 72a und § 8a SGB VIII geschlossen.

V. Betreuungsformen Anderer Angebote

V. A. Eltern-Kind-Gruppen

1. Definition, Ziele und Inhalte

Eltern-Kind-Gruppen sind pädagogische Angebote für Kinder i.d.R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr <u>und</u> deren Eltern. Sie bauen darauf auf, dass Eltern, die ihre Kinder sonst zu Hause betreuen, ihre Kinder in der Eltern-Kind-Gruppe begleiten und an der Organisation und Gestaltung des Angebotes mitwirken. Das Ziel von Eltern-Kind-Gruppen besteht darin, die Eltern bei der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder zu beraten und sie zu aktivieren.

"Mit den Eltern-Kind-Gruppen sollen täglich geöffnete Bildungs- und Begegnungsstätten für Eltern und ihre Kinder entstehen, in denen die Betreuung für Kinder mit Gesprächs-, Beteiligungs- und Unterstützungsangeboten für deren Eltern verbunden werden." (Rundschreiben des MBJS an die Landkreise, Detlef Diskowski, 10.05.2011)

In Eltern-Kind-Gruppen können neben den Kindern mit Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, begründet u.a. mit besonderem Erziehungsbedarf, zeitweiser häuslicher Abwesenheit der Eltern wegen Erwerbssuche oder Bestandsschutz gem. § 1 Abs. 2 letzter Satz KitaG, auch Kinder ohne Rechts- und Leistungsanspruch Zugang zum Angebot haben. Bei entsprechender Eignung der Gruppe dient diese auch als niedrigschwelliges Erziehungshilfeangebot.

Eltern-Kind-Gruppen wirken

- für die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern,
- gegen soziale Isolation von Eltern und Kindern in den ersten Lebensjahren,
- für frühe Bildung,
- für eine Früherkennung von Problem- und Risikolagen und
- als Lotsen in andere Hilfesysteme.

Vorrangig sollen folgende Zielgruppen erreicht werden:

- Alleinerziehende,
- sehr junge Eltern mit Kindern,
- Eltern, die Unterstützungsbedarf bezüglich ihrer Erziehungskompetenz haben,
- Eltern und Kinder, die soziale Anbindung suchen,
- Asylbewerber mit Kindern.

Das inhaltliche Angebot orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des § 3 KitaG. Neben dem gemeinsamen Spiel und Erfahrungsaustausch gibt es u.a. folgende Angebote:

- Förderung der Motorik und Sinneswahrnehmung,
- Sprachförderung,
- musikalische Förderung,
- Kreativangebote,
- Erziehungsberatung,
- Ernährungs- und Gesundheitsberatung,
- Wissensvermittlung zur Unfallprävention.

2. Vernetzung

Besonders wichtig für die erfolgreiche Arbeit der Eltern-Kind-Gruppen ist die Vernetzung im Sozialraum. Die Eltern der Kinder und vielfältige Partner mit unterschiedlichen Kompetenzen können zur Bereicherung beitragen. Damit ist es möglich, qualitativ hochwertige und spezifische Beratungs- und Bildungsmaßnahmen anzubieten. Eine gelungene Einbindung der Eltern-Kind-Gruppe in den Sozialraum bewirkt eine höhere Akzeptanz bei den Eltern sowie die

Verbesserung des Bekanntheitsgrades des Angebotes. Nicht zuletzt können Kooperationspartner auch als Sponsoren zur Erreichung der Ziele des Angebotes beitragen.

Bedeutsam ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, welcher Familien in das Angebot vermitteln kann und Rückinformationen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erhält.

3. Betreuungszeiten

Die Betreuung in Eltern-Kind-Gruppen soll mindestens 15 Stunden wöchentlich montags bis freitags verlässlich gewährleistet werden. In der Regel sind Eltern-Kind-Gruppen 30 Stunden wöchentlich geöffnet.

4. Struktur

Die Eltern-Kind-Gruppen sind ein niedrigschwelliges Angebot für Kinder mit und ohne Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie stehen im Rahmen ihrer Kapazität allen Kindern und Eltern offen. In der Regel werden die Kinder von mindestens einem Elternteil begleitet.

Vorrangig Kinder mit kurzzeitigen, punktuellen oder geringfügigen Betreuungsbedarfen (Rechtsanspruch) können ohne Eltern in der Eltern-Kind-Gruppe betreut werden. Für diese Kinder werden Betreuungsvereinbarungen geschlossen (Muster). Die Abwesenheit der Eltern muss mindestens am Vortag mit der pädagogischen Fachkraft vereinbart werden. Die Eingewöhnung muss erfolgt sein.

Maximal ein Drittel der Kinder darf in der Eltern-Kind-Gruppe ohne Anwesenheit der Eltern betreut werden.

5. Personal

Der Träger beschäftigt für den Betrieb der Eltern-Kind-Gruppe eine pädagogische Fachkraft nach § 9 oder § 10 Abs. 1 KitaPersV im notwendigen Beschäftigungsumfang (siehe Tabelle). Übersteigt der Fachkräftebedarf aufgrund der Kapazität des Angebotes 0,8 VbE, dürfen ergänzend auch pädagogische Fachkräfte nach § 10 Abs. 2, 3 und 4 KitaPersV beschäftigt werden. Die pädagogische Fachkraft sollte eine entsprechende Qualifikation für die Arbeit in Eltern-Kind-Gruppen besitzen, um den besonderen Anforderungen z.B. an die Elternarbeit gerecht werden zu können. Sie ist auch für die Anleitung der Unterstützungskräfte verantwortlich. Unterstützungskräfte sollen durch ihre Ausbildung, Berufserfahrung und/oder ihre sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die Arbeit in Eltern-Kind-Gruppen geeignet sein. Unterstützungskräfte können auch Eltern anwesender Kinder sein. Sie sind in ausreichendem Beschäftigungsumfang (siehe Tabelle) einzusetzen.

Der Personalbedarf für eine Betreuung im Umfang von <u>30 Wochenstunden</u> berechnet sich anhand der Kapazität wie folgt:

Kapazität			Personalbedarf EKGr		1 72 2
Kinder mit Eltern	Eltern	Kinder oh- ne Eltern	notw. päd. Fachpersonal	geeignete Unterstützungs- kräfte (1 = 40h)	Betreuungs- personal gesamt
6	6	3	0,8 VbE	0,4	1,2
8	8	4	0,8 VbE	0,5	1,3
10	10	5	0,8 VbE	0,7	1,5
12	12	6	0,8 VbE	0,8	1,6
16	16	8	1,0 VbE	1,1	2,1

Bei Verringerung der wöchentlichen Öffnungszeiten oder der Kapazität wird der Personalbedarf entsprechend angepasst.

6. Finanzierung

Der Landkreis gewährt dem Träger des Anderen Angebotes in Anlehnung an § 16 Abs. 2 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des unter Ziff. V.5 aufgeführten notwendigen Personals für die festgelegte Kapazität. Die Personalkosten für den Stellenanteil der vorzuhaltenden päd. Fachkraft ergeben sich aus der Berechnung von Personalkosten entsprechend der Entgeltgruppe S 6 TVöD unter Beachtung der notwendigen wöchentlichen Arbeitszeit und geltender Tarifsteigerungen. Der Durchschnittssatz für die Finanzierung wird vom Landkreis festgesetzt. Der Finanzierung der Stellenanteile von Unterstützungskräften ist, wenn keine ehrenamtlichen Kräfte verlässlich eingesetzt werden können, mindestens der gesetzlich vereinbarte Mindestlohn zugrunde zu legen, höchstens jedoch Personalkosten nach Entgeltgruppe S 3 TVöD.

Der Personalkostenzuschuss wird quartalsweise ausgezahlt.

Zu den Stichtagen gem. § 3 KitaBKNV meldet der Träger das vorhandene Personal auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Landkreis.

Die Kommune trägt entsprechend des verbindlichen Finanzierungsplanes des Trägers in Anlehnung an § 16 Abs. 3 KitaG die weiteren Kosten für die Eltern-Kind-Gruppe.

7. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sollen grundsätzlich nicht als Geldleistung, sondern durch die aktive Mitwirkung der Eltern geleistet werden.

Für das gemeinsame Essen und für besondere Angebote wie z.B. Ernährungskurse, musikalische Frühförderung kann eine geringe Nutzungsgebühr erhoben werden. Diese darf jedoch nicht dazu führen, dass Familien von der Inanspruchnahme ausgeschlossen werden.

Werden Kinder in der Eltern-Kind-Gruppe regelmäßig 6 Stunden ohne Anwesenheit der Eltern betreut (im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis und mit Betreuungsvereinbarung), so erhebt der Träger einen Elternbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis. Die Höhe der häuslichen Ersparnis wird vom Jugendamt des Landkreises Havelland im Verfahren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII festgelegt (Ermittlung zumutbarer Elternbeiträge).

V. B. Kinderspielgruppen

1. Definition, Ziele und Inhalte

Kinderspielgruppen sind Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, die Kindern insbesondere Möglichkeiten für soziale Erfahrungen und persönlichkeitsfördernde Aktivitäten bieten. Kinderspielgruppen sind grundsätzlich für Kinder von 1 bis 3 Jahren geeignet, die aufgrund ihrer familiären Situation (noch) kein Vollzeitangebot in Kindertageseinrichtungen benötigen, jedoch die Voraussetzungen des § 1 KitaG (Rechtsanspruch) erfüllen. Kinderspielgruppen können eine rechtsanspruchserfüllende Betreuungsvariante sein, wenn dies von den Eltern akzeptiert wird und der familiären Situation Rechnung trägt. Empfehlenswert ist die Anbindung von Kinderspielgruppen an bestehende Kinderbetreuungseinrichtungen.

Kinderspielgruppen sind betreute altersgemischte Kindergruppen, an deren Aktivitäten Eltern gelegentlich teilnehmen können. Die Betreuung der Kinder ohne ihre Eltern kann erst nach einer Eingewöhnung erfolgen.

Das inhaltliche Angebot orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des § 3 KitaG.

Insbesondere können Kinderspielgruppen einen wertvollen Beitrag leisten für:

- die Förderung der Motorik,
- die Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder,
- die Sprachförderung,
- die Entwicklung der musischen und kreativen Fähigkeiten,
- die Gesundheitsförderung.

Das zeitlich begrenzte Angebot der Kinderspielgruppe soll diese Aufgaben in einem angemessenen und erforderlichen Maße erfüllen.

2. Betreuungszeiten

Kinderspielgruppen sollen regelmäßig und verlässlich 10 – 15 Stunden in der Woche angeboten werden, die Öffnungszeiten können sich dabei auf 2 – 4 Wochentage verteilen.

3. Struktur

In der Kinderspielgruppe können max. 12 Kinder i.d.R. vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Pro Betreuer dürfen max. 6 Kinder der Kinderspielgruppe angehören.

4. Personal

Der Träger beschäftigt eine pädagogische Fachkraft nach § 9 oder 10 (1) KitaPersV im notwendigen Beschäftigungsumfang (siehe Tabelle) für die Leitung der Kinderspielgruppe. Diese Fachkraft ist auch für die fachliche Anleitung der Unterstützungskräfte verantwortlich.

Die Unterstützungskräfte sollen durch ihre Ausbildung, Berufserfahrung und/oder ihre sonstigen persönlichen Voraussetzungen für Betreuung von Kleinkindern geeignet sein. Als Unterstützungskräfte können auch Eltern gewonnen werden. Die Betreuung soll jedoch verlässlich sein, d.h. ein Wechsel der Betreuer ist zu vermeiden.

Der Persona	bedarf	berechnet	sich	wie	folat:
-------------	--------	-----------	------	-----	--------

Anzahl der Kin- der	Öffnungszeit wöchentlich in h	päd. Fachkraft in VbE	geeignete Unterstüt- zungskräfte (Personenanzahl)	Krippenpersonal laut Kita-Gesetz - hälftig -
bis 6	10	0,25	1	0,27
	12	0,3	1	0,32
	15	0,375	1	0,4
bis 12	10	0,25	1-2	0,53
	12	0,3	1-2	0,64
	15	0,375	1-2	0,8

5. Verfahren und Finanzierung

Kinder mit Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung können in das Angebot aufgenommen werden, wenn dieses bei den Eltern Akzeptanz findet und der familiären Situation Rechnung trägt. Auf der Grundlage der Rechtsanspruchsbescheide schließt der Träger mit den Eltern der aufzunehmenden Kinder eine Betreuungsvereinbarung (Muster).

Der Träger des Angebotes meldet zum jeweils 1. des Monats namentlich und mit Angabe des Betreuungsumfangs die an der Kinderspielgruppe teilnehmenden Kinder an den Landkreis Havelland.

Zu den Stichtagen gem. § 3 KitaBKNV meldet der Träger das vorhandene Personal auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Landkreis.

Der Landkreis bezuschusst den Personalkosteneinsatz in Kinderspielgruppen entsprechend der geschlossenen Leistungsvereinbarung pauschal entsprechend der betreuten Kinder und der Öffnungszeiten. Entscheidend ist das Vorliegen der Betreuungsvereinbarung in Übereinstimmung mit einer durchschnittlichen Inanspruchnahme. Der Berechnung wurde ein Satz von 6 € pro Kind pro wöchentliche Betreuungsstunde zugrunde gelegt. Für die Betreuung von bis zu 6 Kindern erhält der Träger den Zuschuss für 6 Kinder pauschal, danach steigt der Zuschuss je weiteres betreutes Kind. Die Zuschüsse werden quartalsweise an den Träger ausgezahlt.

Anzahl der Kinder	Öffnungszeit wöchentlich in h	monatl. Bezuschussung in €
bis 6	10	360
	12	430
	15	540
für jedes weitere Kind	10	60
(max. 12)	12	72
	15	90

Der Zuschussbetrag des Landkreises kann nach entsprechender Kostenkalkulation von Angeboten mit dieser Struktur und in Verbindung mit tariflichen Veränderungen dynamisiert werden. Dazu bedarf es keiner Änderung dieser Richtlinie. Die Festlegung in der geschlossenen Leistungsvereinbarung mit dem Träger ist verbindlich zu gestalten.

Die Kommune trägt entsprechend des verbindlichen Finanzierungsplanes des Trägers in Anlehnung an § 16 Abs. 3 KitaG die weiteren Kosten für die Kinderspielgruppe.

6. Elternbeiträge

Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG können vom Träger in angemessenem Umfang erhoben werden. Die Höhe muss sich am Betreuungsumfang orientieren und unter den für ganztägige Kindertagesbetreuung üblichen Tarifen liegen.

V. C. Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter

1. Definition, Ziele und Inhalte

Nicht alle Familien benötigen oder wünschen eine Hortbetreuung. Zum Teil bedarf es lediglich einer Betreuung während des Mittagessens, der Hausaufgabenerledigung oder im Zeitraum bis zur Abfahrt öffentlicher Verkehrsmittel. Für diese Bedarfe wurden im Landkreis Havelland bereits Alternativangebote entwickelt: "Hausaufgaben und mehr" oder "Hausaufgabenbetreuung und andere Angebote". Denkbar sind jedoch auch andere Alternativangebote mit einer speziellen konzeptionellen Ausrichtung (z.B. Talentförderung, Naturnähe).

Für die integrative Arbeit mit Asylbewerberkindern kann ein solches Angebot ebenfalls geeignet sein. Im Focus der Arbeit mit dieser Zielgruppe stehen dann der Erwerb der deutschen Sprache, die Unterstützung bei den Hausaufgaben und das Knüpfen von Kontakten im sozialen Umfeld.

Andere Angebote werden durch folgende Kriterien vom Hort abgegrenzt:

- der Betreuungsumfang pro Kind beträgt in der Regel bis zu 3 Stunden täglich, bis zu
 15 Stunden wöchentlich,
- die Betreuung erfolgt nur hälftig durch pädagogisches Fachpersonal und hälftig durch geeignete Unterstützungskräfte,
- das Angebot wird grundsätzlich für Kinder mit Rechtsanspruch ab der Klassenstufe 3 vorgehalten (Ausnahmen nur im Einvernehmen mit Kommune, Landesjugendamt und Landkreis).

Aufgrund des geringeren Betreuungsumfanges und Fachkräfteeinsatzes in Anderen Angeboten ist für Kinder der ersten und zweiten Klassenstufe der Hortbesuch vorrangig.

Das Angebot orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des § 3 KitaG im erforderlichen Maße. Insbesondere muss das Angebot den Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen.

Nach der Schule ist es wichtig,

- die Betreuung und Versorgung bis zum nach Hause gehen der Kinder abzusichern,
- Möglichkeiten für die Hausaufgabenerledigung zu bieten und die Kinder ggf. dabei zu unterstützen,
- den Ausgleich zum Lernen in Sport, Spiel und Geselligkeit zu finden,
- in angemessenem Maße die motorischen, sprachlichen, musischen und kreativen Fähigkeiten und die Gesunderhaltung der Kinder zu fördern,
- soziale Handlungskompetenzen der Kinder zu fördern.

2. Betreuungszeiten

Die Kinder werden Montag bis Freitag bis zu 3 Stunden betreut (in der Regel im Anschluss an den Unterricht). Die Öffnungszeit sollte 4 Stunden täglich nicht überschreiten. Außerdem bietet der Träger eine Ferienbetreuung im Umfang von bis zu 6 Stunden täglich an.

3. Struktur

Im Anderen Angebot können Kinder entsprechend der Festlegung der Kapazität in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes aufgenommen werden.

4. Personal

Der Träger setzt für die Betreuung im Anderen Angebot Personal in Anlehnung an den Personalschlüssel aus § 10 Abs. 1 KitaG ein. Die Ausstattung mit pädagogischem Fachpersonal muss dabei zur Hälfte abgesichert sein, d.h. für 15 Kinder im Grundschulalter sind 0,3 VbE päd. Fachkraft gemäß § 9 oder 10 (1) KitaPersV und 0,3 Stellen geeignete Unterstützungskräfte einzusetzen.

Die Unterstützungskräfte sollen durch ihre Ausbildung, Berufserfahrung und/oder ihre sonstigen persönlichen Voraussetzungen für Betreuung von Kindern im Grundschulalter geeignet sein. Sie sollen den Schwerpunkten der pädagogischen Konzeption des Trägers gerecht werden.

5. Verfahren und Finanzierung

Kinder mit Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung können in das Angebot aufgenommen werden, wenn dieses bei den Eltern Akzeptanz findet und der familiären Situation Rechnung trägt. Der Träger schließt mit den Eltern der aufzunehmenden Kinder eine Betreuungsvereinbarung (Muster). In den Klassenstufen 5 und 6 geschieht dies nach Vorlage der Rechtsanspruchsbescheide.

Der Träger des Angebotes meldet zum jeweils 1. des Monats namentlich mit Angabe des Betreuungsumfangs und der Klassenstufe die laut Betreuungsvereinbarung am Anderen Angebot teilnehmenden Kinder an den Landkreis Havelland.

Zu den Stichtagen gem. § 3 KitaBKNV meldet der Träger das vorhandene Personal auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Landkreis. Der Landkreis bezuschusst Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter gemäß der geschlossenen Leistungsvereinbarung pauschal pro betreutes Kind. Der Bezuschussung wird ein Satz von 100 € pro Kind pro Monat zugrunde gelegt. Die Zuschüsse werden quartalsweise an den Träger ausgezahlt.

Der Zuschussbetrag des Landkreises kann nach entsprechender Kostenkalkulation von Angeboten mit dieser Struktur und in Verbindung mit tariflichen Veränderungen dynamisiert werden. Dazu bedarf es keiner Änderung dieser Richtlinie. Die Festlegung in der geschlossenen Leistungsvereinbarung mit dem Träger ist verbindlich zu gestalten.

Die Kommune trägt entsprechend des verbindlichen Finanzierungsplanes des Trägers in Anlehnung an § 16 Abs. 3 KitaG die weiteren Kosten des Angebotes.

6. Elternbeiträge

Für das Andere Angebot erhebt der Träger Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG in angemessenem Umfang. Die Höhe muss sich am Betreuungsumfang orientieren und unter den für Hortbetreuung üblichen Tarifen liegen.

VI. Elternarbeit und Partizipation

Gem. § 6 KitaG sind Eltern an der Weiterentwicklung und Organisation des Kinderbetreuungsangebotes zu beteiligen. Wichtige Bestandteile der Elternarbeit sind:

- Gestaltung einer Eingewöhnungsphase
- Elternversammlung
- Aushänge, Informationsfluss
- Elterngespräche
- gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Höhepunkten, z.B. Festen oder Ausflügen

Nicht nur die Eltern, sondern auch z.B. die Großeltern und natürlich die Kinder selbst sind in geeigneter Form zu beteiligen.

VII. Verbindung der Angebote mit kommerziellen Angeboten

Den Trägern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Angebote V.B. und V.C. mit kommerzieller Kinderbetreuung zu kombinieren. Das heißt, Kinder ohne Rechtsanspruch könnten als "Gastkinder" im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität betreut werden, wenn die Eltern aus persönlichen Gründen das Angebot in Anspruch nehmen wollen. Gastkinder können jedoch nur aufgenommen werden, wenn damit die laut Betriebserlaubnis vorgehaltene Kapazität bzw. der in dieser Richtlinie festgelegte Personalschlüssel nicht überschritten wird. Diese Inanspruchnahme wird nicht öffentlich bezuschusst. Kinder mit Rechtsanspruch auf Betreuung haben bei der Aufnahme in das Andere Betreuungsangebot Vorrang.

Gastkinder sind in der Monatsmeldung an den Landkreis gesondert auszuweisen.

VIII. Evaluation und Qualitätssicherung

Für die regelmäßige Evaluation und Qualitätssicherung ist der Träger des Angebotes verantwortlich. Zur Qualitätssicherung und –verbesserung leitet er die Betreuer des Angebotes fachlich an bzw. ermöglicht deren Teilnahme an geeigneten Fortbildungen.

Der Landkreis Havelland erarbeitet einen Fragebogen zur jährlichen Evaluation der Anderen Angebote. Dieser ist vom Träger zunächst jährlich auszufüllen.

Grundsätzliche Veränderungen des Angebotes bedürfen der Zustimmung des Landesjugendamtes, des Landkreises Havelland und der Kommune (z.B. Kapazitätserweiterung, Raumänderung, konzeptionelle Änderung).

IX. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt ab 01.01.2016 durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Kraft.

Rathenow, 16.11.10/15

Landkreis Havelland

Der Landrat